

Bebauungsplan

„Mainzer Straße - Benzinoring Teiländerung 2“

Universitätsstadt Kaiserslautern

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Universitätsstadt Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Stand: Februar 2021
geändert: März 2021

Aufgestellt:

LF  PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: buero@lf-plan.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Aufgabenstellung	3
2	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	4
2.1	Geländebegehung	4
2.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	8
2.2.1	Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope	8
2.2.2	Habitatpotenzial	8
2.2.3	Feststellung relevanter Artengruppen.....	11
3	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungs-relevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	11
3.1	Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna	11
3.2	Prüfung der Zugriffsverbote für Reptilien.....	14
3.3	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	15
4	Fazit	15
5	Quellen	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Mit dem Bebauungsplan „Mainzer-Straße – Benzinoring, Teiländerung 2“ soll die Plankonzeption in einem Teilbereich des Bebauungsplans „Mainzer Straße – Benzinoring“ auf Wunsch der Grundstückseigentümer geändert werden.

Da die Kubatur des geplanten Gebäudes und die Nutzung mit einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb hiernach nicht zulässig wäre, muss zur Baurechtschaffung des angestrebten Vorhabens der Bebauungsplan in einer Teilfläche geändert werden. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integrierten gestalterischen Festsetzungen nach § 88 LBauO und integrierten umweltbezogenen bzw. grünordnerischen Festsetzungen erforderlich. Die Teiländerung 2 des o.g. Bebauungsplans kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt werden.

Durch die Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Mainzer Straße - Benzinoring" sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein **Sondergebiet** für großflächigen Einzelhandel mit gewerblichen Flächenanteilen i.V.m. der Zulassung einer städtebaulich dominanten Bebauung auf einer Fläche zwischen der Mainzer Straße und der Ländelstraße geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt im Osten der Innenstadt von Kaiserslautern. Die Fläche wurde in der Vergangenheit gewerblich genutzt.

Das Plangebiet wird hauptsächlich von Gehölzbeständen, ehemaliger, mittlerweile entsiegelter Gewerbefläche, betonierten Schüttboxen, Erdablagerungen und ruderalen Krautfluren strukturiert. Durch die Realisierung der Planung ist eine Zerstörung von potenziellen Lebensräumen von zahlreichen Arten gegeben.

Damit potenzielle artenschutzrechtliche Belange, die durch das Bauprojekt möglicherweise auftreten werden, im Vorfeld thematisiert und abgehandelt werden können, ist eine Analyse der möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten und potenziell auftretender Beeinträchtigungen durchzuführen.

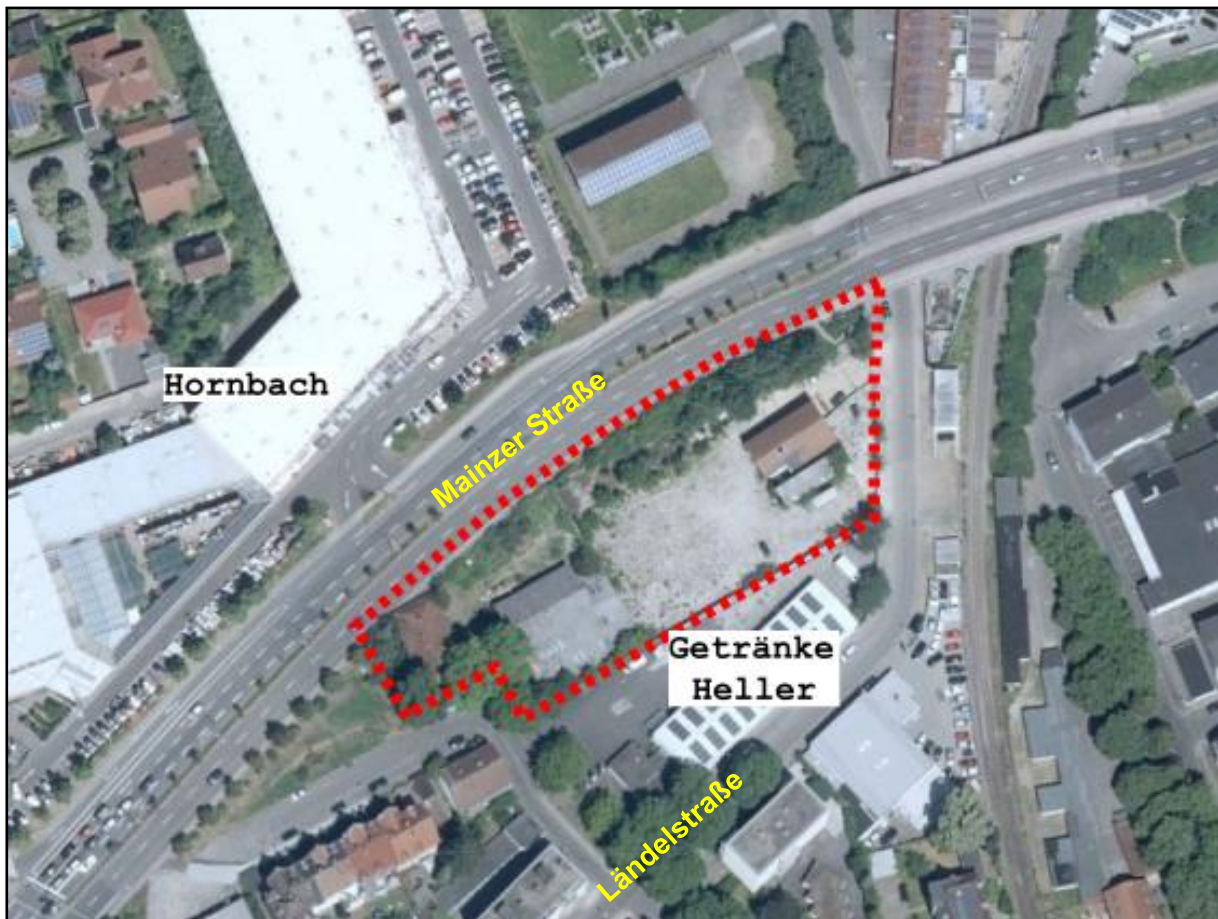


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Kaiserslautern (Quelle: LANIS, unmaßstäblich/bearbeitet)

Relevante Wirkfaktoren

Für die Realisierung des Vorhabens wird die gesamte Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes zerstört bzw. in eine andere Nutzung umgewandelt. Durch das Vorhaben werden ruderalen Vegetationsflächen der Siedlungen, Freiflächen und Gehölzbestände überplant.

Um das Vorhaben zu realisieren, sind somit verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen können. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - Entfernung von Gehölzbeständen
 - Beanspruchung von ruderalen Krautfluren,
 - erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
 - pot. Töten oder Verletzen von Individuen
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräumen durch die Rodung von einzelnen Gehölzen und Gehölzhecken sowie durch die Überplanung von Ruderalstrukturen
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Auftreten von Reizen durch menschliche Aktivität und betriebliche Prozesse bzw. Anlieferverkehr
 - Vogelschlag bei großflächigen Glasselemente

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Rechtliche Grundlagen

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

1.2 Aufgabenstellung

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhaben-gebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden im Januar 2021 öffentlich zugängliche Quellen (z.B. ARTeFAKT, ArtenAnalyse, usw.) sowie Angaben aus dem Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (Stand 2011) sowie aus dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2025 der Stadt ausgewertet. Am 11.01.2021 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Nach einer anschließenden Überprüfung der Habitatpräferenzen der für die TK 6512 "Kaiserslautern" aufgelisteten Arten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Daten sind die verbliebenen im Gebiet potenziell vorkommenden Arten ermittelt worden (siehe Pkt. 2.2.2).

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich die Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Ist dies der Fall, werden „allgemeine“ Maßnahmen festgelegt, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z.B. Bauzeitenbeschränkung).

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind evtl. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

2 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

2.1 Geländebegehung

Am 11.01.2021 erfolgte um 14:30 Uhr eine Begehung des Plangebietes durch Mitarbeiter des Büros LF-Plan zur Ermittlung der vorliegenden Situation und des Tierbestandes. Die Temperatur zum Zeitpunkt der Begehung betrug etwa 1°C und die Witterung war als sonnig zu beschreiben.

Das Plangebiet weist grundsätzlich den Aspekt einer Brachfläche der Gewerbegebiete auf. 2019 erfolgte jedoch der Abbruch eines Großteils der ehemals vorhandenen Bebauung. Übrig blieben offene Strukturen und die ehemaligen Schüttboxen sowie Böschungsmauern im

Norden der Fläche. Der Standort wurde anschließend teilweise planiert und mit Schotter versetzt, sodass die Flächen als Materiallagerflächen genutzt werden konnten.

Der Großteil der Vorhabenfläche nimmt daher eine unversiegelte und in Teilbereichen verbrauchte Lagerfläche ein. Diese wird größtenteils von offenem Boden gebildet, während im Osten mit Schotter versetzte Flächen vorliegen. Nur ein Bruchteil der Lagerfläche wird aktuell zur Lagerung von Erdmaterial genutzt. Im Süden erstreckt sich entlang einer Betonmauer eine mit Pappelaufwuchs (*Populus spec.*) verbuschende Sukzessionsfläche und zwei Weidensträuchern (*Salix spec.*). Im Westen wird ein Großteil des Plangebietes von einer krautreichen Hochstaudenflur der Siedlungen eingenommen. Die Brachfläche wird von u.a. Königskerze (*Verbascum spec.*), Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Beifuß (*Artemisia spec.*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Feinstrahl (*Erigeron annuus*) bestanden. Im Osten im Bereich der ehemaligen Parkplatzfläche und Geländezufahrt etablierte sich eine weitere ruderal Vegetationsfläche der Siedlungen, wobei hier Disteln und Wild Möhre häufiger auftreten. Westlich der Erdaufschüttungen wurden die Abbruchmassen der abgerissenen Gebäude deponiert. Auf diesen etablierte sich ebenfalls eine hochstaudenreiche Pionierflur.

Der Grenzbereich zwischen Mainzer Straße und Plangebiet wird durch eine durchgehende Böschungshecke aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Rose (*Rosa spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Schneeball (*Viburnum spec.*). Vereinzelt befinden sich auch junge Bäume im Bestand wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Eiche (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern zwischen 10 und 20 cm. Weitere Gehölzbestände im Plangebiet werden von kleinen Gebüschern aus Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), einer Gehölzgruppe aus Feldahorn (*Acer campestre*) und Einzelbäumen gebildet. Bei den Einzelbäumen handelt es sich um zwei ältere Platanen (*Platanus spec.*) im Westen mit einem Stammdurchmesser von 40 und 45 cm sowie um eine Birke (*Betula pendula*) (Stammdurchmesser 15 cm) im Nordosten.

Die Böschung wird von einer Betonmauer abgestützt, die im Zusammenspiel mit betonierten Schüttboxen und einer weiteren Betonmauer im Osten eine durchgehende Absicherung der Böschung gewährleistet. Die Mauer geht im Osten in einen betonierten Lagerplatz über, an der ein verwaorlostes Kleingebäude aus Betonfertigteilen angegliedert ist. Das Gebiet wird im Süden durch eine weitere, jedoch höhere, Betonmauer abgegrenzt.



Abb. 2: Übersicht der Biotopstruktur im Planungsgebiet (Quelle: LANIS, unmaßstäblich/bearbeitet)



Abb. 3: Sicht auf die hochstaudenreiche Ruderalflur im Osten samt Betonmauer und Kleingebäude



Abb. 4: Sicht auf die Ruderalflur im Westen und auf die beiden älteren Platanen



Abb. 5: Sicht auf die Erdablagerungen und Böschungsmauer samt dahinter liegender Böschungshecke



Abb. 6: Sicht auf die Ruderafflur an der Plangebietsgrenze im Westen



Abb. 7: Sicht auf die Böschungshecke von der Mainzer Straße aus mit Blick auf die Erdablagerungen

2.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

2.2.1 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope

Schutzgebiete sind im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Dies gilt auch für nach dem Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz als schutzwürdige Biotopkomplexe eingestufte Strukturen.

2.2.2 Habitatpotenzial

Vögel

Das Plangebiet weist etliche Kleingehölzstrukturen auf, die grundsätzlich für Vogelarten der Siedlungsbereiche mit Bindung an Gehölze geeignete Lebensräume darstellen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet sind daher als pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und als Nahrungsgebiet (Beeren) einzustufen.

Während der Begehung im Januar 2021 zur Erfassung der Biotoptypen durch das Büro LF-PLAN konnten an den unmittelbar betroffenen Gehölzen aber keine Nester von Freibrütern festgestellt werden. Sonstige Niststrukturen wie Höhlen oder Nischen an Bäumen konnten ebenfalls nicht entdeckt werden.

Weitere Bereiche mit einer pot. Funktion als Nahrungsraum für die Vogelwelt stellen insbesondere die ruderalen Vegetationsflächen im Westen und Osten dar. Durch das hohe Samenangebot ist eine intensive Nutzung der Vegetationsflächen anzunehmen.

Anhand der Lage des Plangebietes sowie der Biotopstruktur im Plangebiet lässt sich für diesen Teilbereich der Stadt jedoch keine Eignung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Vogelarten ableiten. Vielmehr ist nur mit dem Vorkommen von störungsunempfindlichen und allgemein vorkommenden Vogelarten wie Amsel, Ringeltaube und Goldammer zu rechnen.

Bodenbrütende Arten wie Feldlerche oder Rebhühner sind in diesem siedlungsinternen Gebiet auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Weitere möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt ein LKW-Wrack dar, das eine Nutzung durch Nischen- und Gebäudebrüter erfahren kann.

Während der Begehung konnten im Plangebiet folgende Vogelarten beobachtet werden:

- Amsel / Buchfink / Elster / Hausrotschwanz / Kohlmeise / Ringeltaube / Singdrossel / Stieglitz / Stadtaube

Die Dichte der beobachteten Individuen ist, angesichts der kurzen Zeit, die die Begehung andauerte, als relativ hoch anzugeben.

Fledermäuse

Aufgrund der aktuellen Biotopzusammensetzung im Plangebiet wird dieses für Fledermäuse grundsätzlich einzig eine Funktion als Nahrungshabitat einnehmen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zusätzlich aber als mögliche Leitstrukturen zu werten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im städtischen Umfeld ist nicht mit dem Vorkommen von Waldarten wie z.B. der Wasserfledermaus oder dem Großen Mausohr auszugehen. Vielmehr sind eher Kulturfolger-Arten wie die Zwergfledermaus im Plangebiet zu erwarten. Für den Innenbereich der Stadt wird daher im Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern auch einzig die Zwergfledermaus angegeben. Weitere Arten sind nur an den Randbereichen oder in den umliegenden Ortsteilen vermerkt.

Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse wurden während der Begehung 2021 nicht festgestellt, sodass das Plangebiet keine Funktion als Reproduktionshabitat, Balzquartier oder ähnliches einnehmen wird. Das Kleingebäude weist ebenfalls keine optimale Quartiereignung auf.

Die umliegenden Gebäude können im Grunde eine Funktion als potenzielle Quartiere einnehmen, diese werden aber vorhabenbedingt nur marginal beeinträchtigt (ggf. Lärm und Reize während der Bauphase). Zwar können durch Lichtemissionen Beeinträchtigung betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, das gesamte Umfeld ist jedoch durch eine starke Beleuchtung gekennzeichnet und es befinden sich im Umfeld keine Leitstrukturen. Wesentliche Beeinträchtigungen werden somit nicht eintreten. Es empfiehlt sich jedoch eine Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung anzustreben.

Reptilien

Nachweise von Eidechsenarten wurden für die Bereiche um den Hertelsbrunnenring in etwa 720 m Entfernung getätigt. Weitere Funde von Eidechsen verteilen sich zudem sporadisch über das gesamte Stadtgebiet. Gemäß den Angaben des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan 2025 hat die Art in Kaiserslautern ihren Schwerpunkt vorkommen an Bahnstrecken und deren Umfeld mit Gewerbebrachen.

Als Lebensräume werden mikroklimatisch begünstigte, vielfach kleinräumig gegliederte und mit Steinen oder ähnlichen Strukturen versehene Biotope bevorzugt. Wichtig für die Art ist ein Wechsel von offenen, vegetationsfreien Teilbereichen und bewachsenen Strukturen. Die Art gilt als ausgeprägter Kulturfolger und besiedelt eine Vielzahl an anthropogen geprägten Lebensräumen. Innerhalb des Plangebietes eignen sich die betonierten Stellen im Nordosten des Plangebietes (Böschungsmauer, Schüttboxen und Kleingebäude) sowie die reich an Rohbodenstellen, Erdabbrüchen und krautiger Vegetation im Osten befindliche Teilfläche grundsätzlich als Lebensraum für Reptilienarten, insbesondere für die Mauereidechse.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Abb. 8: Potenzielles Eidechsenhabitat im Osten des Plangebietes

Darüber hinaus sind auch Vorkommen entlang der südlich des Gewerbegebietes am Hertelsbrunnenring verlaufenden Gleisanlage bekannt. Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft die Bahntrasse Kaiserslautern-Enkenbach-Alsenborn. Bahngleise stellen sekundäre Lebensräume für die Art dar und werden als Vernetzungsstruktur genutzt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Besiedlung des Plangebietes im Laufe der zwei Jahre, indem das Gebiet brach lag, stattgefunden hat.

Amphibien

In seiner aktuellen Ausprägung weist das Gebiet eine Habitatausstattung auf, die ein Vorkommen von Pionierarten der Amphibien ermöglichen würde. Für die Stadt Kaiserslautern sind als planungsrelevante Amphibienarten die Kreuzkröte und der Kammmolch gemeldet. Während für ein Vorkommen des Kammmolchs Stillgewässer im Lebensraum notwendig sind, reicht zur Besiedlung durch die Kreuzkröte das Vorhandensein von temporären Kleinstgewässern wie flache Tümpel und sogar Wasserpfützen. Bekannte Vorkommen der Kreuzkröte liegen am Einsiedlerhof, im Bereich der Trippstadter Straße und nördlich des Hauptfriedhofes.

Nach einer Recherche der historischen Nutzung des Plangebietes ist jedoch festzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung als äußerst gering einzustufen ist. Bis Mitte 2019 wies das Gebiet eine hohe Versiegelung auf und es waren keine ausgeprägten Habitatstrukturen wie Erdhügel, Krautbestände usw. vorhanden. Habitatelemente, die eine Besiedlung durch die Kreuzkröte begünstigen würden, sind erst nach Abschluss der Abrissarbeiten 2019 entstanden. Aus diesem Grund (kurzer Zeitraum) wird eine Besiedlung des Plangebietes durch die Kreuzkröte als äußerst unwahrscheinlich eingestuft und die Art somit in der weiteren Ausarbeitung nicht mehr betrachtet.

Weitere planungsrelevante Tierarten

(weitere Säugetiere, Insekten)

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Tierarten ist nicht gegeben. Es fehlen entsprechende Lebensraumstrukturen wie Wälder (Wildkatze und Luchs), ausgedehnte und beerenreiche Gebüsche mit Anschluss an Waldstrukturen (Haselmaus), Getreidekulturen (Feldhamster), Feuchtwiesen (Heller und Dunkler Wiesenknopf-

Ameisenbläuling), Fließgewässer (Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer) und absterbende Eichen (Heldbock).

Im Gebiet wurden Pflanzen der Gattung der Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) festgestellt. Diese werden in der Literatur als Nahrungspflanzen der Raupe des Nachtkerzenschwärmers aufgeführt. Die Art besiedelt vorwiegend sonnige, warme und feuchte Lebensräume wie Bachufer und Wiesengraben mit Beständen der Futterpflanzen. Entgegen dem deutschen Namen werden Raupen an Nachtkerzen nur selten gefunden, die Mehrheit der Funde erfolgte an Arten der Gattung *Epilobium* (Weidenröschen). Für das Stadtgebiet liegen keine Nachweise vor, der nächste bekannte Fund liegt bei Hochspeyer. Da das Plangebiet keine Strukturen der typischen Lebensräume (Feuchtstandorte) aufweist, mit nur sekundären Futterpflanzen bewachsen ist und keine Vorkommen in der Nähe bekannt sind, wird nicht mit einem Vorkommen der Art im Plangebiet gerechnet.

Pflanzen

Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Pflanzenarten erfasst.

2.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen

Im Rahmen der Begehung wurden bis auf einzelne Vogelarten keine sonstigen Tierarten beobachtet.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur besteht außer für Vögel und Eidechsen kein Habitatpotenzial für weitere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese werden im vorliegenden Bericht nicht weiter betrachtet.

Der vorliegende Bericht prüft demnach nur folgende Artengruppen:

- Vögel und
- Reptilien.

3 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungs-relevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Tierarten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTEFAKT¹ des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz, des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat) sowie der Daten im Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern.

Aufgrund der vorliegenden Biotopausprägung sowie der Ausgestaltung des Bauvorhabens wird nur eine Beeinträchtigung der Tiergruppen der Vögel und Reptilien erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung von weiteren planungsrelevanten Arten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

3.1 Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna

Nach Durchsicht der bei ARTEFAKT gemeldeten Arten für diesen Teilbereich der Stadt Kaiserslautern sowie nach Abgleich der Lebensraumpräferenzen der Vogelarten mit den

¹ www.artefakt.rlp.de

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

vorliegenden Biotopstrukturen und Datengrundlagen sind in den Vorhabenbereichen vordergründig ungefährdete und häufige Arten der Siedlungen mit Bindung an Gehölze zu erwarten, wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeisen, Goldammer, Zaunkönig usw. An den umliegenden Gebäuden sind Gebäudebrüter (wie z.B. Ringeltaube, Hausrotschwanz und Haussperling) zu vermuten, diese sind aber grundsätzlich nicht durch das Vorhaben betroffen. Das LKW-Wrack kann jedoch auch als Fortpflanzungsstätte für Nischenbrüter fungieren.

Das Vorkommen von wertgebenden Brutvögeln (stark gefährdete und streng geschützte Arten) kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Gehölzstrukturen (Bäume und Gebüschbestände) können eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel übernehmen, wobei aufgrund des Fehlens von Höhlen die Bäume nur für Freibrüter eine Rolle spielen werden. Im Zuge der Begehung konnten am betroffenen Baumbestand jedoch keine Niststätten gesichtet werden. Einzig an einem Baum im Gelände der Fa. Getränke Heller konnte ein Nest beobachtet werden.

Aufgrund des Potenzials ist aber eine zukünftige Funktion der Gehölze als Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen. Störungsunempfindliche Arten wie Amsel oder Goldammer können im straßennahen Bereich durchaus brüten und wären somit durch die Planung betroffen.

• § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es besteht somit die Gefahr, dass es bei einer ggf. notwendigen Entfernung des Gehölzbestandes während eines sensiblen Zeitraumes (Brutphase) zu einem Eintritt des Verletzungs- bzw. Tötungsverbotes für Gehölzbrüter kommt. Zwar wurden während der Begehung keine Niststätten festgestellt, es war jedoch eine intensive Nutzung der Gehölzstrukturen durch einzelne Individuen zu beobachten.

Es kann daher nicht komplett ausgeschlossen werden, dass die Böschungshecke und die Einzelbäume eine zukünftige, wenn auch vereinzelt Nutzung als Niststätte einnehmen. Dies gilt auch für das LKW-Wrack im Süden.

Die Böschungshecke fungiert zudem als eine bedeutsame Ruhestätte für die Avifauna in diesem Bereich von Kaiserslautern. Es kann daher angenommen werden, dass für junge Vögel die Hecke als ein wichtiges Ruhe- und Nahrungshabitat fungiert. Sollten daher Rodungsmaßnahmen während der Aufzuchtphase stattfinden besteht die Gefahr, dass Jungvögel verletzt oder getötet werden, da diese nicht schnell genug fliehen können bzw. sich im Dickicht verstecken würden.

Dem Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung kann grundsätzlich durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Zeitenbeschränkung für den Beginn der Rodungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus ist bei der Visualisierung in der Begründung erkennbar, dass großflächige Glasobjekte verwendet werden können bzw. sollen. Hierbei besteht die Gefahr, dass Tötungen und Verletzungen durch Vogelschlag auftreten können, die durch Spiegelung und zusätzliche Lichteffekte (z.B. Durchsichtigkeit) herbeigeführt werden.

Vermeidungsmaßnahme (V 1):

- **Die Rodung des Gehölzbestandes ist erst ab Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutphase von Vögeln durchzuführen. Der LKW-Wrack ist ebenfalls im Winter zu entfernen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist eine Besatzkontrolle des Wracks im Vorfeld durchzuführen.**

Vermeidungsmaßnahme (V 2):

- **Beachtung des Vogelschutzes bei Glasbauten (siehe auch „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012)).**

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Durch die Rodung des Gehölzbestandes im Plangebiet werden nur noch sehr wenige potenzielle Fortpflanzungsstätten im nahen Umfeld vorhanden sein. Aufgrund der Lage inmitten des Stadtgebietes ist zudem davon auszugehen, dass evtl. im umliegenden Gebäudebestand und an der Brücke brütende Vogelarten sich an anthropogene Störungen gewöhnt und sich angepasst haben. Das mögliche Artenspektrum für diesen Teilbereich von Kaiserslautern beinhaltet daher nur allgemein vorkommende Arten wie z.B. die Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster, Singdrossel, usw. Dies sind Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand vorweisen und sich an Störungen leicht anpassen können.

Störungen von Brutvögeln werden während der Bauarbeiten somit nicht eintreten. Der Eintritt des Verbotstatbestandes der Störung für die Avifauna kann daher ausgeschlossen werden.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Durch den Verlust von Gehölzbeständen gehen potenzielle Lebensstätten von Vogelarten der Siedlungen verloren. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass der Gehölzbestand im Plangebiet eine wesentliche Rolle als Fortpflanzungsstätte für die hiesige Vogelwelt besitzt. Vielmehr stellt die Böschungshecke ein Nahrungshabitat dar. Auch die Hochstaudenfluren im Plangebiet sind als wichtige Nahrungshabitate einzustufen.

Während der Begehung konnten keine Freinester im Plangebiet festgestellt werden. Die vorliegenden Störungen durch den Verkehr, Fußgänger und die gewerblichen Tätigkeiten reduzieren die Habitatqualität im Plangebiet erheblich. Es wird daher nur von einer untergeordneten Nutzung der vorhandenen Gehölzstrukturen ausgegangen.

Somit ist davon auszugehen, dass die pot. im Untersuchungsgebiet vorkommenden ubiquitären Vogelarten im weiteren Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten haben. Die ökologische Funktion der entfallenen und untergeordneten pot. Fortpflanzungsstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Beeinträchtigungen von essenziellen Nahrungsräumen können ebenfalls zu einer Aufgabe von angestammten Niststätten führen bzw. es kann zu einer Veränderung der Fortpflanzungsrate der betroffenen Arten kommen. Zwar werden durch das Vorhaben Nahrungsräume verloren gehen, angesichts der in diesem Stadtbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommenden Vogelarten mit einem hohen Anpassungsvermögen und Erhaltungszustand, wird nicht davon ausgegangen, dass eine enge Verknüpfung zwischen Plangebiet als Nahrungsraum und evtl. im Umfeld vorkommenden Fortpflanzungsstätten vorliegt.

Die Planung wird nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestandes der Beschädigung von Lebensstätten führen.

Fazit Vögel

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung für die Tiergruppe der Vögel nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben „Mainzer Straße – Benzinoring Teiländerung 2“ kann nicht ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Aus diesem Grund ist folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme notwendig:

- Rodung von Gehölzen erst ab Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln. Das LKW-Wrack ist ebenfalls im Winter zu entfernen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durchzuführen.

Weitere Beeinträchtigungen der Vogelwelt im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG konnten nicht bestätigt werden. Hierfür sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen oder eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

3.2 Prüfung der Zugriffsverbote für Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien liegen im Plangebiet einzelne günstige Habitatelemente vor. Es handelt sich hierbei um lückige Krautfluren mit Verbindung zu Böschungsflächen, vertikalen Strukturen wie Betonmauern und ein Kleingebäude. Überwinterungsstrukturen sind an den Böschungsflächen sowie den Erdablagerungen potenziell vorhanden. Elemente zur Thermoregulation liegen als Gebüschstrukturen, einzelnen Steinen sowie als betonierte Strukturen vor.

Ein Vorkommen von Einzeltieren bzw. von Kleinstpopulationen ist somit anzunehmen, zumal durch die nahe verlaufende Gleistrasse ein Verbreitungskorridor vorhanden ist. Die Möglichkeit von Vorkommen im Plangebiet ist zwar als nur bedingt wahrscheinlich einzustufen. Es liegen jedoch Nachweise der Art im weiten Umfeld vor, sodass eine Ausbreitung in das Plangebiet nicht pauschal ausgeschlossen werden kann.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):**

Die Planung wird zu einer kompletten Zerstörung der vorliegenden Strukturen führen. Somit entfallen sämtliche Elemente, die als Lebensraum für Eidechsen fungieren können.

Die Baumaßnahmen im Plangebiet können somit zu einer Tötung bzw. Verletzung von Individuen oder bei Baumaßnahmen während der Eizeitigung auch zu einer Zerstörung von Entwicklungsformen der Eidechsenart führen.

- Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann nicht ausgeschlossen werden.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten können Störungen während der Winterruhe bzw. im Zeitraum der Paarung auftreten. Während der Winterruhe können diese Störungen die Überlebenschancen von ruhenden Eidechsen deutlich mindern, sodass eine Beeinträchtigung der Populationsgröße in Kaiserslautern erfolgen kann. Eine Aufgabe des Paarungsgeschehens infolge der Beunruhigungen wird zum gleichen Ergebnis führen.

- Da keine Angaben über mögliche Populationsgrößen vorhanden sind, sind sämtliche Störungen, die auftreten können, als gravierend anzusehen.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Die Beanspruchung der potenziellen Eidechsenlebensräume kann unter Umständen zu einer Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Eidechsen führen.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

- Die Realisierung der Planung kann daher einen Verlust von potenziellen Lebensstätten bedingen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist hierdurch als wahrscheinlich einzustufen.

Fazit Reptilien

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung konnte eine Betroffenheit für die Tiergruppe der Reptilien durch die vorliegende Planung nicht ausräumen. Es muss daher die Stufe II der Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Für eine konkrete Einschätzung eines Vorkommens von Eidechsen sowie deren Betroffenheit ist im Rahmen der Ausarbeitung der Stufe II eine Bestandsaufnahme der Reptilienfauna durchzuführen.

3.3 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	V 1	Vögel	<ul style="list-style-type: none"> • Die erforderliche Rodung von Gehölzen ist nur in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen. Das LKW-Wrack ist ebenfalls im Winter zu entfernen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durchzuführen.
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	V 2	Vögel	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung des Vogelschutzes bei Glasbauten (siehe auch „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012))).

→ Durchführung der Stufe II der Artenschutzprüfung samt Kartierung für die Tiergruppen der *Reptilien*

4 Fazit

Die Universitätsstadt Kaiserslautern beabsichtigt im Bereich einer ehemaligen Gewerbestätte südlich der Mainzer Straße die Teiländerung des rechtsgültigen Bebauungsplans „Mainzer Straße – Benzinoring“. Durch diese sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein **Sondergebiet** für großflächigen Einzelhandel mit gewerblichen Flächenanteilen i.V.m. der Zulassung einer städtebaulich dominanten Bebauung auf einer Fläche zwischen der Mainzer Straße und der Ländelstraße geschaffen werden.

Die Ausweisung als neues Sondergebiet in einer Größe von ca. 6.045 m² bedingt die Entfernung von Gehölzstrukturen, die Überbauung von Brach- und Böschungsf lächen. Daneben ist auch mit der Zerstörung von Kleinstrukturen wie Betonmauern und Krautfluren zu rechnen.

Nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Datenquellen, der getätigten Übersichtsbegehung sowie aufgrund der vorliegenden Habitatqualität werden für das vorliegende Vorhaben die Tiergruppen der Vögel und der Reptilien als von der Planung potenziell betroffen

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

eingestuft. Hinsichtlich der Tiergruppe der Fledermäuse bestehen momentan keine Bedenken, es wird jedoch eine Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung empfohlen.

Bei den im Gebiet vordergründig vorkommenden ungefährdeten und häufig vorkommenden Vogelarten wie Amsel, Singdrossel, Meisenarten usw. sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Es können einzig Verletzungen und Tötungen von Individuen durch die Rodung von Gehölzbeständen auftreten.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes der Tötung für Vögel werden bauzeitliche Einschränkungen festgesetzt.

Für Reptilien konnten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ohne eine tiefergehende Prüfung nicht ausgeschlossen werden. Damit genauere Aussagen über eine mögliche Betroffenheit der Reptilien und ggf. zielführende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet werden können, **bedarf es daher weiterer Untersuchungen und der Abarbeitung der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung.**

Für die übrigen Artengruppen konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Aufgestellt:

LF-PLAN, Rodenbach, Februar 2021

i.A. P. Diermayr M.Sc.

5 Quellen

Schriften und Planwerke

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008). Fledermausquartiere an Gebäuden, Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I, S. 440)

BEZZEL, E.: Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur)

BITZ, A., FISCHER, K., et al (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau

KÖNIG H. & WISSING H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau

L.A.U.B – Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH (2011): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Kaiserslautern

LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart

PFALZER, G. Dr. (2012): Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hölzengaben“, Faunistische Erhebungen -Avifauna-Fledermäuse. Querschnitterfassungen-Artenschutz

RAMACHERS, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern im Beiheft 43 der Schriftenreihe „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“, Hrsg. GNOR, Landau

SCHÖNHOFEN INGENEURE (2017): Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Flächennutzungsplan 2025 Stadt Kaiserslautern

SINGER D. (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart

Internet

www.luwg.rlp.de / www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.net / <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>